

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG**

### **Stellungnahme der DDIM Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher- schutz: Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG**

Insbesondere zu:

Artikel 1 Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen  
(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

#### **1. Vorbemerkung**

Die DDIM e.V. ist der Berufs- und Wirtschaftsverband der ca. 11.000 hochqualifizierten Interim ManagerInnen, die seit vielen Jahren in Deutschland in unterschiedlichen Fachbereichen auf der 1. und 2. Führungsebene tätig sind.

**Zu dieser Gruppe zählen auch die Restrukturierungsspezialisten, die nachweislich erfolgreich mehrere tausend deutsche Unternehmen restrukturiert, die Arbeitsplätze gesichert und die Unternehmen zukunftsfähig gemacht haben. Diese Interim ManagerInnen haben als Sanierungsgeschäftsführer (z.B. als Chief Restructuring Officer / CRO) vielfältige Krisensituationen bewältigt, Geschäftsmodelle optimiert und Restrukturierungsprojekte erfolgreich geführt bzw. die Maßnahmen umgesetzt.**

**Die Restrukturierungsmanager (Interim ManagerInnen) müssen deshalb unbedingt und gerade im Rahmen einer außergerichtlichen und insolvenz-abwendenden Restrukturierung der Ankerpunkt und Kern des Vorgehens im Rahmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) sein.**

Interim ManagerInnen sind besser als jede andere Berufsgruppe mit den betrieblichen Abläufen und Entscheidungsprozessen vertraut und genießen das Vertrauen der Unternehmer. Sie bringen die Erfahrung aus vielfältigen Projekten und die notwendige unabhängige Sicht von außen ein, um eine nachhaltige Sanierung in Bezug auf das Geschäftsmodell sowie leistungswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Maßnahmen praktisch umzusetzen. Beratungskonzepte und Gutachten sind häufig die Basis, aber erst die Umsetzung in und mit dem Unternehmen sichert den Restrukturierungserfolg.

#### **2. Grundsätzliche Überlegungen und Anmerkungen**

Der Umgang mit Krisen ist nicht nur in Deutschland sehr stark durch das negativ besetzte Image eines Insolvenzverfahrens geprägt, dessen versuchte Vermeidung auch maßgeblich zur Verschleppung von Insolvenzen beiträgt. Eine Lösung dieser Problematik sowie die Erhaltung von grundsätzlich wettbewerbsfähigen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze wird nun durch die ergänzende gesetzliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs „Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG“ ermöglicht.

Dieser Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen soll es den Unternehmen grundsätzlich möglich machen, die Verhandlungen zu einem Restrukturierungsplan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen.

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG**

Die Instrumentarien des Rahmens stehen im Stadium der drohenden und noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung; ebenso werden Vollstreckungs- und Verwertungssperren zur Wahrung der Erfolgsaussichten eines Restrukturierungsvorhabens durchsetzbar sein.

Die Restrukturierung muss gut vorbereitet sein, und es muss sichergestellt sein, dass das Unternehmen für die Dauer der Anordnung fortgeführt werden kann und zahlungsfähig bleibt. Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und dem damit verbundenen Instrumentarium vielfältig gestaltbarer Rechtsverhältnisse werden den Unternehmen heute noch nicht verfügbare, außerinsolvenzliche Handlungsoptionen an die Hand gegeben werden, die es ermöglichen, für den Zweck der Umsetzung von Restrukturierungen in die Rechte von GläubigerInnen einzugreifen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich von dem Ziel leiten lassen, das Insolvenzrecht zu ergänzen und mit dem neu zu schaffenden Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zu einem insgesamt stimmigen Rechtsrahmen für die Unternehmenssanierung zusammenzufügen.

**Dies ist aus Sicht der DDIM e.V. grundsätzlich gut gelungen und wird mit den hier eingebrachten Ergänzungen die Restrukturierungsperspektiven von Unternehmen auch unter den aktuellen Umständen substantiell verbessern.**

### **3. Inhalte des Gesetzentwurfs – Kommentare und Anmerkungen der DDIM e.V.**

#### **3.1 Anforderungen an den Restrukturierungsplan (§§ 7 – 9 ) und die Bestandsfähigkeit (§16 StaRUG)**

Der Restrukturierungsplan unterteilt sich in:

##### **a) Darstellender Teil (§ 8 StaRUG)**

Dieser Teil beschreibt die Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans und enthält alle Angaben für die Entscheidung der Planbetroffenen und die gerichtliche Bestätigung. Der darstellende Teil enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

##### **b) Gestaltender Teil (§ 9 StaRUG)**

Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans legt fest, wie die Rechtstellung der InhaberInnen der Restrukturierungsforderungen, der Absonderungsanwartschaften, der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten und der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen) durch den Plan geändert werden soll. Soweit Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften gestaltet werden sollen, ist zu bestimmen, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. Dies betrifft auch Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen, so weit die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist. Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin umgewandelt werden. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende AnteilhaberInnen vorsehen.

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG

### c) Anmerkung DDIM e.V.

Grundlage derartiger Eingriffe in die Gläubigerrechte muss eine besonders valide Planung sein. Ausschlaggebend für die Qualität des Restrukturierungsplans und damit seine Bestandsfähigkeit ist aber aus Sicht der DDIM e.V., dass neben der Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen die strategische, leistungs- und finanzwirtschaftliche Restrukturierungserfahrung vorhanden ist. Deshalb sehen wir das Thema der Sanierungsgeschäftsführung bzw. des Einsatzes eines Restrukturierungsexperten (CRO) mit entsprechender Fach- und Führungserfahrung als elementar und entscheidend an.

Das Thema der Sanierungsgeschäftsführung durch einen unabhängigen, unternehmerisch denkenden Restrukturierungsexperten sollte deshalb unbedingt in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

### 3.2 Notwendige Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten (§§ 77, 78 StaRUG)

- a) Die Bestellung ist bei Nutzung der definierten Instrumente bzw. auf Antrag notwendig.
- b) Zur Restrukturierungsbeauftragten ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigerinnen und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist. Das Gericht berücksichtigt bei der Auswahl Vorschläge der Schuldnerin, der Gläubigerinnen und der an der Schuldnerin beteiligten Personen.
- c) Zur Restrukturierungsbeauftragten kann eine in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin, Rechtsanwältin oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden.

### d) Anmerkung DDIM e.V.

Hier bitten wir um die Ergänzung der Nennung von Berufsgruppen wie folgt:

„oder einer Person mit vergleichbarer bzw. spezifischer Qualifikation, die nachweislich erfolgreich strategische und operative Restrukturierungsaufgaben bewältigt hat (z.B. ein entsprechend erfahrener CRO).“

Die Restrukturierungsbeauftragte darf aber auf keinen Fall die umsetzende Restrukturierungsaufgabe im Unternehmen übernehmen, sondern sie wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich überwachend tätig. Dies muss sich ebenfalls in den Befugnissen, die das Gericht der Restrukturierungsbeauftragten übertragen kann, widerspiegeln.

Wir, die DDIM e.V., möchten diesbezüglich dringend in diesen Gesetzentwurf einbringen, dass nur Personen, die nachweislich die geschilderte operative Restrukturierungserfahrung besitzen, für die Umsetzung des Restrukturierungsplans im Unternehmen eingesetzt werden sollten.

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG**

### **3.3 Fakultative Bestellung der Restrukturierungsbeauftragten (§§ 81-83 StaRUG)**

- a) Auf Antrag der Schuldnerin bestellt das Gericht eine Restrukturierungsbeauftragte zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultative Restrukturierungsbeauftragte). Gläubigerinnen steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.
- b) **Anmerkung DDIM e.V.**

**Hier gilt die gleiche Anmerkung wie unter Punkt 3.2**

### **3.4 Restrukturierungsexpertise im Unternehmen als Voraussetzung für nachhaltige Sanierung**

- a) **Anmerkung DDIM e.V. (siehe Punkt 3.1/3.2)**

**Für eine nachhaltige Sanierung ist die Einbringung von fundierter Restrukturierungserfahrung und die praktische Umsetzung der definierten Maßnahmen im Unternehmen entscheidend. Da der notwendige Restrukturierungserfolg erst durch eine Vielzahl von strategischen, leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Maßnahmen sicher gestellt wird, ist es in den meisten Fällen erforderlich, eine in der praktischen Entwicklung und Umsetzung restrukturierungserfahrenen ManagerIn (z.B. als CRO) frühzeitig einzusetzen. Diese ManagerIn kann bereits im Unternehmen tätig sein oder aber für die Dauer des Verfahrens als externe, neutrale RestrukturierungsexpertenIn hinzugezogen werden. Die Beauftragung und Nachweis der Restrukturierungserfahrung obliegt dabei dem Unternehmen.**

**Für die DDIM e.V. ist die professionelle Sanierungsgeschäftsführung ein erfolgskritischer Aspekt für die Umsetzung dieses neuen gesetzlichen Rahmens.**

**Wir, die DDIM e.V., schlagen dringend vor, den Aspekt der operativen Restrukturierung im und mit dem Unternehmen durch eine nachweislich erfolgreiche RestrukturierungsexpertenIn als Vorgabe im Gesetz zu verankern.**

**Da dieser Aspekt bislang im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt ist, bitten wir dringend um eine entsprechende Ergänzung.**

### **3.5 Sanierungsmoderation (§§ 95-101 StaRUG)**

- a) Auf Antrag einer restrukturierungsfähigen Schuldnerin bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigerinnen und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zur Sanierungsmoderatorin. Der Antrag ist an das für Restrukturierungssachen zuständige Gericht zu richten. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten.

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG**

### **b) Anmerkung DDIM e.V.**

Diesbezüglich bitten wir ebenfalls um die Ergänzung der Nennung von Berufsgruppen wie folgt: Diese Person ist eine in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrenen Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin, Rechtsanwältin oder insbesondere im Fall der Sanierungsmoderation eine Person mit vergleichbarer und spezifischer Qualifikation, die nachweislich erfolgreich operative Restrukturierungsaufgaben bewältigt hat (z.B. als CRO).

Dieses Tätigkeitsgebiet ist definitiv von einer neutralen Person auszuüben, die über besondere unternehmerische Erfahrung und rechtliche Kenntnisse für die objektive und neutrale Handhabung des Verfahrens verfügt.

### **3.6 Potenzieller Interessenskonflikt in der Rolle des Restrukturierungsbeauftragten (§ 56 Abs. 1, Satz 2)**

- a) Durch den neuen § 56 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass die Person, die als Restrukturierungsbeauftragte oder Restrukturierungsmoderatorin in einer Restrukturierungssache der Schuldnerin tätig war, nur mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Insolvenzverwalterin bestellt werden kann. Der Entwurf ist sich bewusst, dass die Vortätigkeit der Moderatorin oder Beauftragten auch zum Anlass genommen werden könnte, diesen mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte den Zugang zum Verwalteramt ebenso zu verweigern wie Personen, welche die Schuldnerin über ein allgemeines Maß hinaus beraten haben.

### **b) Anmerkung DDIM e.V.**

Aus unserer Sicht sollte unbedingt vorgesehen werden, dass zur dringend notwendigen Vermeidung von Interessenkonflikten die Übernahme einer Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragte eine spätere Tätigkeit als Sachwalterin oder Insolvenzverwalterin ausschließt; sowohl durch die Person selbst als auch durch deren Kanzlei oder verbundene Unternehmen.

Die DDIM e.V. sieht hier ein erhebliches Risiko und Potenzial der geringeren Akzeptanz und Nutzung des Restrukturierungsrahmens durch die Unternehmen, da eventuell eine Restrukturierungsbeauftragte, die in Insolvenzverfahren erfahren und tätig ist, einen Restrukturierungsplan für undurchführbar einstufen und möglicherweise interessensgetrieben ein Insolvenzverfahren anstreben könnte.

Sofern dies in der Praxis auftreten und dann aller Voraussicht nach auch von den Unternehmen bemerkt würde, könnte der neue gesetzliche Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen beschädigt werden und nicht seine gewünschte Wirkung und Nutzung erhalten.

Eventuelle Reibungsverluste durch einen Wechsel der Person sind u.E. als wesentlich weniger kritisch anzusehen.

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf SanInsFoG**

### **4. Zusammenfassung**

Durch dieses Gesetz wird ein weitreichendes, auf den Ausgleich der Interessen bedachtes und überwachtes System installiert, das die Rahmenbedingungen einer insolvenz-abwendenden Restrukturierung erheblich verbessert und unser Rechtssystem sinnvoll ergänzt. Die DDIM ist überzeugt, dass die Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen mit den von uns genannten Ergänzungen sehr positive Wirkungen haben wird, und dieser auch umgehend nach Inkrafttreten Anwendung finden wird. Auch die Nicht-Öffentlichkeit des Verfahrens wird die Nutzung und Einbringung wesentlich erleichtern bzw. die Bereitschaft der Unternehmen, sich früh- und rechtzeitig den notwendigen Restrukturierungen zu stellen, substantiell erhöhen. Das angestrebte Inkrafttreten zum 1.1.2021 ist ebenso sehr wünschenswert.

**Die DDIM e.V. ist aber besorgt darüber, dass die zur nachhaltigen Restrukturierung seit Jahrzehnten wichtigste Berufsgruppe der Restrukturierungsmanager in diesem Entwurf keine Erwähnung findet bzw. keine entsprechend definierte Rolle besitzt.**

**Die in und mit dem Unternehmen tätigen Restrukturierungsmanager (Interim ManagerInnen) sind ausschlaggebend für den Erfolg und die Umsetzung der mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) angestrebten Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Restrukturierung von Unternehmen in Deutschland.**

**Deshalb schlagen dringend vor, den Aspekt der operativen Restrukturierung durch nachweislich erfolgreiche Restrukturierungsexperten als Vorgabe im Gesetz zu verankern sowie die weiteren durch die DDIM e.V. eingebrachten, ebenfalls sehr wichtigen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen.**

**Für weitere Informationen und Diskussionen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.**

Harald H. Meyer  
Vorstand

Im Auftrag des Vorstandes  
**DDIM Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V.**  
Köln, den 02.10.2020

---

### **Über die DDIM**

Die Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V. (DDIM) ist die führende Branchenvertretung für professionelles Interim Management in Deutschland. Die Hauptaufgaben des Berufs- und Wirtschaftsverbandes sind die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und die nachhaltige Förderung des Interim Managements in Deutschland.

Die DDIM definiert die Berufsstandards, fördert die Qualitätssicherung und unterstützt den Wissenstransfer ihrer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft in der Dachgesellschaft gilt als Ausweis für hohe Qualität und Kompetenz im Interim Management. Die Dachgesellschaft widmet sich der öffentlichen Anerkennung und dem beständigen Wachstum der Branche. Als ihre international vernetzte Stimme versorgt sie Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit mit relevanten Informationen und ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Interim Management. Die legitimen Interessen ihrer Mitglieder vertritt sie unabhängig und überparteilich.

### **DDIM - Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V.**

Lindenstr. 14 | 50674 Köln  
T: +49 [221] 92428-555 | F: +49 [221] 92428-559  
[info@ddim.de](mailto:info@ddim.de) | [www.ddim.de](http://www.ddim.de)

Vorstand: Dr. Marei Strack (Vorsitz) | Rafael Apélian | Herbert Baumann | Dr. Irina Karsunke | Harald H. Meyer  
Sitz der DDIM: Lindenstr. 14 | 50674 Köln | Amtsgericht Köln, VR 18002